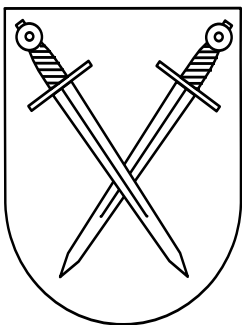


09/06

Amtsblatt der Stadt Schwerte

03.11.2006

Inhalt	Seite
68. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	123
69. 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006	124
70. Öffentliche Zustellung für Herrn Karl-Otto Drüwa	125
71. 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 des Kreises Unna „Raum Schwerte“ vom 10.10.2006	126
72. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“ - Einleitung des Verfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	128
73. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 BauGB	130
74. Bekanntmachung über die Wahl von Schiedspersonen in der Stadt Schwerte	132



Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

68.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

Die Sparkassenbücher Nr. **303 911 481** und Nr. **303 912 000**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

**1. Nachtrag zur
Gebührensatzung
der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.09.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 13.02.2006 für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1

§ 1, fünfter Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:

Die ermäßigte Jahresgebühr von 6,00 Euro
gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte sowie Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbücherei (jeweils mit entsprechendem Nachweis).

§ 2

Inkrafttreten

Der vorstehende 1. Nachtrag der Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 13.02.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieses 1. Nachtrages zur Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der 1. Nachtrag zur Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts– hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts– vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 11.09.2006 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts– überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.09.2006

Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Karl-Otto Drüwa, letzte bekannte Anschrift, Liboristr. 8, 44143 Dortmund liegt bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 312 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Haftungsbescheid vom 06.10.2006**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 16.10.2006

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bereich Finanzen und Steuern
Im Auftrage:

Stahl

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 30.05.2006 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 des Kreises Unna „Raum Schwerte“ vom 10.10.2006, sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde vom 18.09.2006, Az.: 51.1.2-2./12, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 des Kreises Unna „Raum Schwerte“ wird gemäß § 28a Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 522), zu jedermanns Einsicht bei der

Kreisverwaltung Unna / Fachbereich Natur und Umwelt
Sachgebiet Landschaft
Platanenallee 16, 59425 Unna

von montags bis freitags während der Dienststunden bereitgehalten.

Der Änderungsbereich liegt zwischen dem Siedlungsbereich von Ergste und den südlich gelegenen großflächigen Waldgebieten (Weised, Berchumer Heide) und erstreckt sich zwischen dem Wietlohbach im Westen und der B 236 im Osten.

Die genaue Abgrenzung ist der anhängenden Karte zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes besteht aus der Festsetzungskarte und dem Text.

Es wird auf § 30 Abs. 1 bis 3 LG hingewiesen. Nach Abs. 1 ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27a, 27c oder 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 29 Abs. 1 LG gelten die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplanes auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung. Werden nach Abs. 2 durch die Änderung eines Landschaftsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach § 27a bis 27c nicht. § 27 Abs. 1 Satz 2 LG findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung).

Mit der Bekanntmachung, d.h. mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Kreises Unna“, tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

59425 Unna, 10. Oktober 2006

Makiolla
Landrat

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12**„Ärztehaus am Marienkrankenhaus“**

- Einleitung des Verfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 18.10.2006 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, das Satzungsverfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Ärztehaus am Marienkrankenhaus“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabenträgers.

Gleichzeitig hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 129 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Vorhaben der Geschäftsführung der Marienkrankenhaus Schwerte gGmbH, den derzeitigen Betrieb zu vergrößern und weitere Teilflächen des Geländes zu überbauen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 mit seiner Begründung liegt in der Auslegungsfrist **vom 13.11. bis einschließlich 27.11.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-471 zu vereinbaren.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Alternativ finden Sie Informationen über den Link „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/12
Schwerte, 24.10.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9
„Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 BauGB**

In seiner Sitzung am 18.10.2006 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad/Krümmde“ ist gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.
2. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB ist zur Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad/Krümmde“ die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats - und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung zur Aufhebung durchzuführen. Von einer Umweltprüfung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke, östlich an das Gewerbegebiet „An der Silberkuhle“ angrenzend. Die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 131 dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 13.11. bis einschl. 12.12.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-471 vereinbart werden.

Alternativ finden Sie Informationen über den Link „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/9
Schwerte, 24.10.06

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

74.

Bekanntmachung
über die Wahl
von Schiedspersonen in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 als Schiedspersonen gewählt:

Bezirk II (Lichtendorf-Geisecke)

Herrn Dieter Borgolte
Narzissenweg 13, 58239 Schwerte

Bezirk IV (Holzen)

Frau Annette Hense
Westhellweg 193, 58239 Schwerte

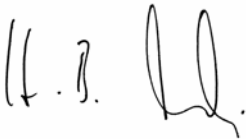
Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl der o. g. Schiedspersonen mit Beschluss vom 23.10.2006 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 23.10.2006 bestätigt.

Frau Hense und Herr Borgolte wurden am 24.10.2006 vom Direktor des Amtsgerichtes Schwerte auf den bereits geleisteten Eid hingewiesen.


Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedspersonen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 03.11.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrage




H. B. Wehling

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

